

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987 13

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2022..... 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022..... 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2022..... 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2022..... 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2022..... 16

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022..... 17

Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Rätzlingen..... 18

Jahresrechnung 2019 der Samtgemeinde Rosche 18

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Eimke..... 18

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Gerdau..... 19

Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel 20

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Arendorf, Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 03.11.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22/1987 vom 15.11.1987, S. 253 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten schwarz gepunkteten Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – bei der Gemeinde Wriedel und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unentgeltlich eingesehen werden.“

2. § 3 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„des nassen Moorbirken- und Schwarzerlenbruches mit z.T. naturnahen Fließgewässern, Torfstichtümpeln, Schwinggrasen und Röhrichtbeständen als Landschaftsteil von hohem Natürlichkeitsgrad sowie weiterer heimischer Waldgesellschaften;“

3. Die zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ vom 03.11.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22/87 vom 15.11.1987, S. 253 ff.) mitveröffentlichte Karte wird durch die dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 21.12.2021

Az. 66 V - 415.08.0

LANDKREIS UELZEN

- als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

(Karte siehe Anlagen)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	387.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	415.100,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	364.800,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	368.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG

zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 07.12.2021

*Gemeindedirektor
Widdecke*

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

*Gemeindedirektor
Widdecke*

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.382.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.360.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.191.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.141.500,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.191.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.090.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 365.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 25.11.2021

*Gemeindedirektor
Jensen*

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

*Gemeindedirektor
Jensen*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. Im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.152.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.285.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

- 2. Im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.095.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.231.900,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.090.100,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.177.200,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 5.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 38.000,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 16.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 15.12.2021

*Gemeindedirektorin
Kottlick*

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

*Gemeindedirektorin
Kottlick*

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	600.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	600.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	566.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	534.500,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.000,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	5.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Stoetze, den 01.12.2021

Gemeindedirektor
Widdecke

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Gemeindedirektor
Widdecke

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1 der ordentlichen Erträge auf	2.406.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.403.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.135.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.426.900,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.914.100,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.608.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.271.600,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.500,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 413.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.163.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Suhldorf, den 30.11.2021

Bürgermeister
Weichsel

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2022) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Bürgermeister
Weichsel

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.098.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.069.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	6.334.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	6.629.100,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.696.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.386.100,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	671.400,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.724.700,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	966.300,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	518.300,00 €

B. Der Haushaltsplan 2022 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.188.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.189.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.143.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.342.300,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	964.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	834.300,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	50.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.129.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.129.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	379.000,00 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 966.300,00€ festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbetrieb wird auf 1.129.000,00 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bei der Samtgemeinde Rosche wird auf 0,00 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Abwasserbetrieb wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.450.600,00 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 26% der Steuerkraftzahl festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117

(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Samtgemeinde Rosche

Rosche, den 21.01.2022

Rosche, den 17.12.2021

Jahresrechnung 2019

Samtgemeindebürgermeister
Widdecke

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat

Verkündung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2022) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2022 bis zum 28.02.2022 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

1. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen,
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt,
3. der Jahresabschluss 2019 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2019 Entlastung erteilt,
4. Der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 205.129,22 € wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 1.659.982,94 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 11.133,00 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt im Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

Samtgemeindebürgermeister
Widdecke

Gemeinde Rätzlingen

Rätzlingen, den 21.01.2022

vom 03.02.2022 bis zum 11.02.2022

Jahresrechnung 2019

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat in seiner Sitzung am 30.08.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen.
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt.
3. die Jahresrechnung 2019 gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. der Jahresüberschuss in Höhe von 104.536,09 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Im Auftrage
Mennerich

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 13.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

vom 03.02.2022 bis zum 11.02.2022

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltjahr 2022 festgesetzt

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in dem Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.048.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.048.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

Im Auftrage
Mennerich

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	842.100 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	1.018.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.100 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.018.600 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 140.400 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 EUR als unerheblich.

Eimke, den 13.01.2022

Bürgermeister
Thomas Johannes

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2022) am 01.02.2022 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.143.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.143.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.900 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.900 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.774.000 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	2.153.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.774.000 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.900 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	200.400 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 295.700 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 EUR als unerheblich.

Gerdau, den 08.12.2021

Bürgermeister
Stefan Kleuker

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2022) am 31.01.2022 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel

Ergänzungssatzung „Brockhöfe“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Die Ergänzungssatzung „Brockhöfe“ nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Wriedel am 15.12.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden. Der Vervielfältigungsvermerk liegt vor.



Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann von Jedermann bei der Gemeinde Wriedel, Hauptstraße 19, 29565 Wriedel, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft erhalten.

Das Verfahren wurde gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des BauGB in Verbindung mit § 58 NKomVG durchgeführt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis der Ergänzungssatzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wriedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebende Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Gemeinde Wriedel geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die dem Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Ergänzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung „Brockhöfe“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bürgermeister
Jörg Peter

(Siegel)